

Markenlizenzvertrag

Zwischen

der Firma Panama MAKAvA GmbH, Emmerich-Kalman-Str. 3, 4820 Bad Ischl

- im folgenden Lizenzgeberin genannt -

und

der Firma Makava delighted GmbH, Alberstraße 9, 8010 Graz

- im folgenden Lizenznehmerin genannt -

§ 1 Lizenzerteilung

(1)Die Lizenzgeberin gestattet der Lizenznehmerin, ihre Marken „Wortmarke (004883229) und Wort/Bildmarke MAKAvA (018340086) sowie die Wortmarke „regt an, nicht auf“ (013017926)“ im folgenden 'die Marke', ausschließlich für die Waren „MAKAvA delighted ice tea“ (im folgenden 'die Waren') zu benutzen.

Die Lizenznehmerin ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Lizenzgeberin, die Marke für andere als die oben genannten Waren zu benutzen.

Die Lizenznehmerin wird weder die Marke anmelden, noch ein mit ihr verwechselbares Zeichen anmelden oder benutzen oder einen Dritten hierzu veranlassen.

§ 2 Benutzungsform/Lizenzvermerk

(1)Die Marke ist in der eingetragenen Form zu benutzen. Eine abweichende Gestaltung ist nur zulässig, wenn die Lizenzgeberin schriftlich zustimmt.

§ 3 Gewährleistungsausschluß

(1) Haftung und Schadensersatzpflicht der Lizenzgeberin ist auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4 Lizenzgebühr

(1)Die Lizenznehmerin zahlt an die Lizenzgeberin für die in diesem Vertrag eingeräumte Lizenz eine Gebühr in Höhe von 100 Euro netto pro Monat.

§ 5 Verteidigung und Erhaltung der Marke

(1)Die Lizenzgeberin verlängert, überwacht und verteidigt die Marke gegen Beeinträchtigungen durch prioritätsjüngere Rechte während der Vertragsdauer und trägt die Kosten der Erhaltungs- und Verteidigungsmaßnahmen.

§ 6 Dauer des Vertrags

(1)Der Vertrag tritt am 1.9.2021 in Kraft. Der Vertrag ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten von der Lizenzgeberin schriftlich kündbar.

Panama MAKAvA GmbH

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag: Bad Ischl.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
- (3) Änderungen oder Erweiterungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der Gesamtvereinbarung. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am besten gerecht wird.

Zusätzliche Vertragsklausel

- (1) Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, das Image der Marke zu fördern.

Bad Ischl,

1.9.2021

Elisabeth Wihan

Lizenzgeberin (Panama MAKAvA GmbH, Emmerich-Kalman-Str. 3, 4820 Bad Ischl)

(Ort, Datum, Unterschrift Elisabeth Wihan, Geschäftsführerin)

Bad Ischl,

1.9.2021

Michael W. U.

Lizenznehmerin (MAKAvA delighted GmbH, Alberstraße 9, 8010 Graz)

(Ort, Datum, Unterschrift Michael Wihan, Geschäftsführer)